

# Riedstädter Nachrichten



Einzelpreis 0,85 Euro



Jahrgang 44 (139) · Freitag, den 6.5.2016 · Ausgabe 18/2016

[www.riedstadt.de](http://www.riedstadt.de)

Festplatz an der Sport- & Kulturhalle Leeheim

## 1250 JAHRE

## LEEHEIM

12. 05. 2016 – 16. 05. 2016

[www.1250jahre-leeheim.de](http://www.1250jahre-leeheim.de) / [www.facebook.de/loveleeheim](https://www.facebook.de/loveleeheim)

### SONNTAG, 8. MAI 2016

10:00 UHR  
Ökumenischer Gottesdienst  
in der ev. Kirche Leeheim

### DONNERSTAG, 12. MAI 2016

15:00 UHR  
Eröffnung der Ausstellung  
1250 JAHRE LEEHEIM in der  
Sport- & Kulturhalle \*

16:00 UHR  
Jedermanns-Kaffee

18:00 UHR  
Offizielle Feier der Stadt Riedstadt  
zur Umbenennung der Sport- &  
Kulturhalle in „Heinrich-Bonn-Halle“  
mit dem JUGENDORCHESTER FC LEEHEIM

19:00 UHR  
- FILM AB: Leeheimer Vereine in  
360 Sekunden  
- Bieranstich und Grußworte  
- Die Leeheimer Vereine stellen  
sich vor  
- Unterhaltungsmusik mit dem  
MUSIKZUG LEEHEIM

### FREITAG, 13. MAI 2016

20:30 UHR  
Livemusik:  
GOOD NEWS  
ROCKBAND

### SAMSTAG, 14. MAI 2016

14:00 - 17:00 UHR  
Kinderprogramm

20:00 UHR **würzbaum**  
Livemusik:  
Partyband WÜRZBUAM

### SONNTAG, 15. MAI 2016

14:00 UHR  
Festumzug durch Leeheim mit  
anschließender Unterhaltungsmusik

ABENDS  
Tanzmusik mit der Band SOUNDWAVE

### MONTAG, 16. MAI 2016

11:00 UHR  
Frühschoppen mit dem MUSIKVEREIN  
RÖLFFELD und dem MUSIKZUG LEEHEIM

\* Öffnungszeiten der Ausstellung

FR. 10:00-20:00 UHR / SA. 14:00-20:00 UHR / SO. 11:00-20:00 UHR

LIBERT.COM

Anzeigen kinderleicht  
online buchen



[WITTICH.DE/ANZEIGEN](http://WITTICH.DE/ANZEIGEN)



## PM VIP-AUTOMOBILE TAXI

0 61 58 - 8 28 15 50

Flughafentransfer, Fahrten zum Urlaubsort,  
Krankenfahrten, Hochzeitsfahrten

Limousine bis 4 Fahrgäste & Bus bis 7 Fahrgäste  
[www.taxi-ried.de](http://www.taxi-ried.de)

PM Vip-Automobile GmbH, Stockstädter Str. 13, 64560 Riedstadt

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Unterschriftensammlung der Freien Wähler

Die Freien Wähler in Riedstadt haben den Kommunalwahlkampf dazu genutzt, Unterschriften für ein Volksbegehren für gebührenfreie Kindertagesstätten zu sammeln. Nun wurden die dabei gesammelten Formulare nach einer Prüfung der Einwohnermelde-daten an die Initiatoren zurückgegeben.

Die Freien Wähler schreiben hierzu: „Die frühestmögliche Förderung von Kindern hat Auswirkungen auf fast alle gesellschaftlichen Ebenen. Bildung wird zunehmend als sozialer Prozess verstanden, in dem Kinder Fähigkeiten und Richtlinien erlernen, die im späteren Leben für ein gesundes und verantwortungsbewusstes soziales Verhalten sorgen. Die Kindertagesstätten tragen dabei eine besondere Verantwortung, indem sie den Grundstein für besagte soziale Prozesse legen und darüber hinaus integrationsfördernd wirksam sind. In der frühen Kindheit werden elementare Basiskompetenzen und Schlüsselqualifikationen erworben, um später in Schule, Arbeitswelt und im gesamten sozialen Miteinander erfolgreich sein können.“

An der Unterschriftensammlung haben insgesamt 514 Personen teilgenommen. Nach der Prüfung wurden exakt 485 Unterschriften für gültig erklärt. Es durften nur Wahlberechtigte mit Wohnsitz in Riedstadt von der Stadt anerkannt werden. Die Unterschriftenaktionen werden nach Auskunft der Freien Wähler im Laufe des Jahres fortgesetzt.



Bürgermeister Werner Amend (re.) bei der Übergabe der Unterstützerunterschriften an den Vorsitzenden der Freien Wähler Riedstadt, Rolf Theiß (li.) und die 2. Vorsitzende Heide Tengg im Riedstädter Rathaus

### Ferenspiele: Anmeldefrist verlängert

„Abenteuerwelten“ versprechen viele  
Spaß- und Spielaktionen vom 18. bis 29. Juli

Nach Ablauf der ersten Anmeldefrist für die Riedstädter Ferenspiele (*wir haben berichtet*) stellt sich heraus, dass noch gut ein Drittel der verfügbaren Plätze zur Verfügung stehen. Es wird daher allen interessierten Eltern und Kindern weiterhin die Möglichkeit gegeben, Grundschüler der ersten bis vierten Schulklassen für den Ferenspaß“ anzumelden. Neuer Anmeldeschluss ist nunmehr am **Freitag, 20. Mai 2016**.

Das Motto der Riedstädter Ferenspiele vom **18. bis 29. Juli** lautet in diesem Jahr Abenteuerwelten und lässt damit viele ganz unterschiedliche Spaß- und Spielaktionen zu. Wie gewohnt wird die Ferienaktion an den beiden Standorten im Volkspark Goddelau sowie rund um die Sport- und Kulturhalle Leeheim stattfinden. Insgesamt können bis zu 160 junge Riedstädterinnen und Riedstädter bei den städtischen Ferenspielen ein abwechslungsreiches Programm erleben. Die Ferienaktion ist für sieben- bis zehnjährige Grundschulkinder der ersten bis vierten Schulklassen geplant und findet während der beiden ersten Sommerferienwochen werktags von 10:00 bis 16:00 Uhr statt.

Bei den Ferenspielen werden bis zu 80 Kinder aus Goddelau, Crumstadt und Wolfskehlen im Jugendhaus Goddelau und rund um den Volkspark betreut. Für weitere 80 Kinder aus Leeheim und Erfelden steht die Sport- und Kulturhalle Leeheim mit dem angrenzenden Gelände zur Verfügung. Ein Bus bringt die Kinder morgens aus den einzelnen Stadtteilen zum Gelände in Goddelau oder Leeheim und nachmittags wieder nach Hause. Alle Ferenspielkinder werden während der Betreuungszeiten auf dem Gelände verpflegt.

Der Kostenbeitrag der Eltern beläuft sich je Kind wie im vergangenen Jahr auf 190 Euro. Bei Geschwistern werden für das zweite Kind 95 Euro und das dritte Kind 47,50 Euro fällig. Für Kinder, die einen Stadtpass besitzen, ermäßigt sich der Teilnehmerpreis auf 20 Euro. Anmeldeformulare sind weiter am Empfang des Rathauses und im Jugendbüro Riedstadt (Rathausplatz 1, Riedstadt-Goddelau, Erdgeschoss, Zimmer 7, Telefon 06158 181-414) erhältlich. Den Vordruck kann man sich auch zu Hause über die städtische Internetseite ([www.riedstadt.de](http://www.riedstadt.de)) am Computer ausdrucken (Rubrik Bürgerservice / Rathaus / Herunterladbare Dateien / Jugendbüro).



Spaß bei den städtischen Ferenspielen

### Bekanntmachung

**Betrifft: Bodenrichtwerte Stand zum 01.01.2016**

Der Gutachterausschuss für Immobilienwerte für den Bereich des Kreises Groß-Gerau hat in seiner Sitzung am 14.03.2016 gemäß § 196 des Baugesetzbuches in Verbindung mit dem § 14 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (in den jeweils gültigen Fassungen) die Bodenrichtwerte (durchschnittliche Lagewerte für Grund und Boden), neu ermittelt. Die für den Bereich der Stadt Riedstadt ermittelten Bodenrichtwerte liegen gemäß § 14 (6) der vorgenannten Verordnung in der Zeit vom

**9. Mai 2016 bis 10. Juni 2016**

während der Dienststunden bei der Stadt Riedstadt zur Einsicht offen. Die zum Stichtag 01.01.2016 ermittelten Bodenrichtwerte können zudem voraussichtlich ab Juni 2016 kostenfrei auf der Internetseite [www.boris.hessen.de](http://www.boris.hessen.de) im Bodenrichtwertinformationssystem für das Land Hessen eingesehen werden.

Gutachterausschuss  
für Immobilienwerte

für den Bereich des Kreises Groß-Gerau

Der Vorsitzende  
gez. Vogt

### A 67: Bauwerkserneuerung bei Groß-Gerau

Hessen Mobil: Gemeindeverbindungsstraße  
„Wasserweg“ bis Ende Mai gesperrt

Seit November 2014 wird im Auftrag von Hessen Mobil das Unterführungsbauwerk des Mühlbaches im Zuge der Autobahn A 67 bei Groß-Gerau erneuert. Die Bauarbeiten zur Herstellung des neuen Unterführungsbauwerkes verlaufen wie geplant und sind bereits größtenteils abgeschlossen. Ab kommenden Montag, den 2. Mai, werden die notwendigen Restarbeiten am Bachbett des Mühlbaches und an der Fahrbahn des Wasserweges durchgeführt. Für diese Bauarbeiten wird der Wasserweg bis voraussichtlich Ende Mai voll gesperrt. Eine entsprechende Umleitung wird beschildert. Im Zuge der A 67 erfolgt derzeit der Einbau der Asphaltfahrbahn auf dem neuen Bauwerk. Hierfür sind nochmals wechselnde Verkehrsführungen notwendig, bei denen aber weiterhin alle Fahrstreifen der A 67 aufrecht erhalten werden. Die Gesamtfertigstellung der Baumaßnahme ist für Mitte Juni geplant, rund zwei Monate früher wie ursprünglich geplant.

Aufgrund der im Rahmen von Bauwerksprüfungen festgestellten Schäden waren die Dauerhaftigkeit und die Standsicherheit des alten Unterführungsbauwerkes beeinträchtigt. Das vorhandene Bauwerk wurde im Rahmen der Baumaßnahme abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt. Der Abbruch und Neubau erfolgte in zwei Bauphasen, so dass während der gesamten Bauzeit sämtliche Fahrstreifen der A 67 für den Verkehr aufrecht erhalten werden konnten.

Die Gesamtkosten der Baumaßnahme betragen rund 3,2 Millionen Euro und werden in vollem Umfang vom Bund getragen.

Mehr Informationen zu Hessen Mobil unter [www.mobil.hessen.de](http://www.mobil.hessen.de)

## 5. Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsbeschluss

### 1. Erweiterung des Zwecks des Flurbereinigungsverfahrens und Gebietsänderung

Auf Antrag der Stadt Pfungstadt wird gemäß § 190 BauGB i. V. m. § 87 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren Pfungstadt der Flurbereinigungsbeschluss des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG) vom 04. August 1998 sowie die darauf ergangenen Änderungsbeschlüsse 1 vom 02.06.1999, 2 vom 12.11.2001, 3 vom 13.04.2007 und 4 vom 28.11.2008 durch diesen 5. Änderungsbeschluss wie folgt geändert:

Der Zweck des Flurbereinigungsverfahrens ist auch die Umsetzung einer städtebaulichen Maßnahme der Stadt Pfungstadt, des Bebauungsplanes „Entlastungsstraße Pfungstadt West“.

### 2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet ändert sich wie folgt:

Zu dem Verfahren werden hinzugezogen die Grundstücke:

#### Gemarkung Pfungstadt

Flur	Flurstücke
2	163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172/1, 172/2, 173, 174, 175, 176, 177, 178/1, 178/2, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189/1, 189/2, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 314, 315 und 316
9	102, 103, 104, 105, 106, 107/1, 107/2, 108/1, 109/1, 110/2, 111/3, 111/4, 112/1, 112/3, 282/5, 282/6 und 298
10	55, 56, 111/3, 111/4, 116 und 121/4
18	113 und 138/2

Aus dem Verfahren ausgeschlossen werden die Grundstücke

#### Gemarkung Pfungstadt

Flur	Flurstücke
3	163/1, 164/1, 165/1, 166/1, 171/3, 224/3 und 239/1
29	1/1, 1/4, 2/1, 68/1, 69/1, 70/1, 71/3, 71/4, 71/5, 72/1, 73/10, 142/2, 142/4, 142/5, 142/6, 143/1, 143/2, 145/1, 152/3, 152/5, 152/6 und 152/7
30	14/4 und 152/1

Das Flurbereinigungsgebiet vergrößert sich durch diesen Beschluss um 20 ha auf **2202 ha**. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietsübersichtskarte mit einer rot gestrichelten Linie kenntlich gemacht. Die Gebietsübersichtskarte (Anlage 2) bildet keinen Bestandteil dieses Beschlusses.

### 3. Teilnehmergeinschaft

Die Bezeichnung und der Sitz der Teilnehmergeinschaft sowie die Anzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Vorstandes werden durch diesen 1. Änderungsbeschluss nicht geändert.

### 4. Flurbereinigungsbehörde

Die für die Durchführung der Flurbereinigung zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Odenwaldstraße 6 in 64646 Heppenheim.

### 5. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt

(Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als **Nebenbeteiligte**
  - a) Der Träger des Unternehmens (§ 88, Nr. 2 FlurbG),
  - b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
  - c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
  - d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
  - e) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
  - f) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und

- g) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

### 6. Unternehmensträger

Trägerin des Unternehmens „Entlastungsstraße Pfungstadt West“ ist die Stadt Pfungstadt.

### 7. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### 8. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Die Inhaberin oder der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

**9. Betretungsrecht Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.**

### 10. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses 5. Änderungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Flurbereinigungs-gemeinde Stadt Pfungstadt und in den angrenzenden Gemeinden Riedstadt, Bickenbach, Griesheim und Seeheim-Jugenheim sowie den Städten Darmstadt und Gernsheim öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und der Gebietsübersichtskarte gem. § 6 Abs. 2 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt. Die Auslegung erfolgt bei der Stadtverwaltung Pfungstadt, Liegenschaftsamt, Erdgeschoss, Zimmer 12, des Stadthauses I der Stadt Pfungstadt, Kirchstraße 12-14 in 64219 Pfungstadt während der Dienstzeiten. Darüber hinaus sind der Flurbereinigungsbeschluss und die Gebietskarte über die Internetadresse [www.hvbg.hessen.de](http://www.hvbg.hessen.de) (unter Bodenmanagement - angeordnete und geplante Flurbereinigungsverfahren - AFB Heppenheim - Pfungstadt) abrufbar.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim **Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation - Obere Flurbereinigungsbehörde - Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.**

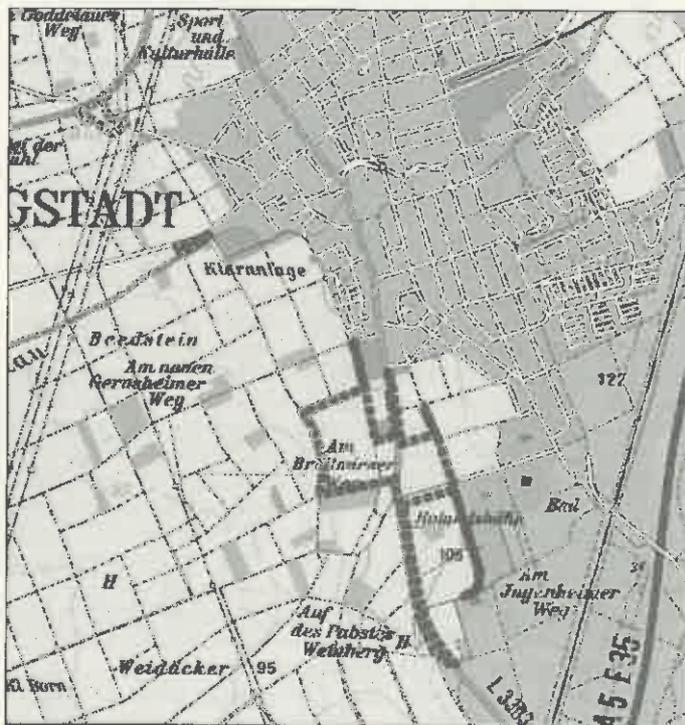
Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

**II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit geltenden Fassung, wird die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung von Widersprüchen und Anfechtungsklagen gegen den Flurbereinigungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung hat.

*Hessisches Landesamt für  
Bodenmanagement und Geoinformation  
- Obere Flurbereinigungsbehörde -  
(DS) Im Auftrag  
gez. Flecke, Gebietsübersichtskarte*

**Eichenprozessionsspinner****Prophylaktische Behandlung der Eichen**

Nachdem in den vergangenen Jahren auch die Stadt Riedstadt unliebsame Bekanntschaft mit den Raupenhaaren der Eichenprozessionsspinner machen musste, wird auch in diesem Frühjahr eine vorbeugende Bekämpfung veranlasst. An den Sport- und Freizeitanlagen, Parkplätzen und Grünflächen im Siedlungsbereich wird im Auftrag der Stadt eine Fachfirma tätig. Die Behandlung erfolgt voraussichtlich am Mittwoch,

den 11.05.2016 und Donnerstag den 12.05.2016. Da das in den letzten Jahren eingesetzte Mittel nicht mehr angewendet werden darf, greifen wir nun auf ein Biozid mit dem natürlichen Wirkstoffes des indischen Neem - Baum als Bekämpfungsmittel zu. Die jungen Raupen nehmen es über die Nahrung beim Fressen auf und sterben dann ab. Für Menschen, Säugetiere, Vögel und die allermeisten Insekten ist das Präparat ungefährlich. Eine Bekämpfung mit diesem Mittel ist allerdings nur in den frühen Morgen bzw. Abendstunden möglich, damit das Mittel nicht direkt der Sonne ausgesetzt wird, und somit zu schnell auf dem Blatt oder der Eiche verdunstet. Dadurch kann es durch den Einsatz eines Hochleistungsgebläses allerdings zu Geräuschmissionen kommen. Da die Bekämpfung aber nicht flächendeckend möglich ist, wird die Bevölkerung auch in diesem Jahr um besondere Vorsicht in Wald und Flur gebeten. Ab Juni können an Waldrändern und Einzelbäumen im Außenbereich wieder die Brennhaare der Raupen auftreten. Raupen und Gespinste an Eichen dürfen auf keinen Fall angefasst werden. Der längere Aufenthalt in Eichenbeständen sollte vermieden werden. Das Betreten der besonders gekennzeichneten Bereiche erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Kontakt mit den Haaren, die sich auch über die Luft verbreiten, können Hautreizungen und Atemwegsprobleme auftreten. Bei starken Beschwerden wird zu einem Arztbesuch geraten. Privatpersonen sollten notwendige Bekämpfungsmaßnahmen auf eigenen Grundstücken unbedingt durch Fachleute durchführen lassen und nicht zur Selbsthilfe greifen. In jedem Fall ist eine spezielle Schutzausrüstung erforderlich.

Bei Beachtung der einfachen Vorsichtsmaßnahmen besteht jedoch kein Grund für übertriebene Sorgen. Die Tiere waren auch schon in den vergangenen Jahren im Ried verbreitet. Allerdings scheinen die Witterungsbedingungen die weitere Verbreitung des Eichenprozessionsspinner zu begünstigen.

**POLIZEI-BERICHTE****Riedstadt-Wolfskehlen: Einbruch  
in Friseursalon/Wer hat etwas gesehen?**

Riedstadt (ots) - In einen Friseursalon in der Lise-Meitner-Straße brachen Kriminelle in der Nacht zum Freitag (29.04.) ein. Die Täter hebelten ein Fenster des Salons auf und verschafften sich so Zutritt in das Geschäft. Aus einem Schließfach fielen ihnen eine Geldkassette mit mehreren hundert Euro sowie Münzgeld aus der Ladenkasse in die Hände. Wer in diesem Zusammenhang verdächtige Beobachtungen gemacht hat, wird gebeten, sich mit der Kriminalpolizei in Rüsselsheim (Kommissariat 21/22) unter der Telefonnummer 06142/6960 in Verbindung zu setzen.

**Verkehrsunfallflucht****64560 Riedstadt-Erfelden (ots) -  
In dem Zeitraum vom 26.04., 19.00 Uhr**

- 29.04.16, 05.30 Uhr stellte der Geschädigte seinen grauen Peugeot in 64560 Riedstadt-Erfelden, Goddelauer Straße Ecke Heinrich-Reichard ab. Ein bislang unbekannter Pkw beschädigte den grauen Peugeot an der Fahrertür. Es entstand ein Sachschaden in Höhe von ca. 750 EUR. Zeugen werden gebeten sich bei der Polizeistation Groß-Gerau unter der Rufnummer 06152/175-0 zu melden.

**Impressum:**

**Herausgeber, Druck + Verlag:** Verlag + Druck Linus Wittich KG  
**Adresse:** 54343 Föhren, Europaallee 2 (Industriepark Region Trier)  
**Anzeigenannahme:** Tel.: 0 65 02 - 91 47-0 oder -240, Fax: 0 65 02 - 91 47-250  
**Redaktion im Verlag:** Tel.: 0 65 02 - 9147-213, Fax: 0 65 02 - 72 40  
**Internet und E-Mail:** www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-foehren.de  
**Postanschrift:** Postfach 11 54, 54343 Föhren

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlags oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

**Verantwortlich:**

**Verlagsleitung:** Dietmar Kaupp, Föhren  
**redaktioneller Teil:** Dietmar Kaupp, Föhren  
**Anzeigenteil:** Klaus Wirth, Föhren (Anzeigenleitung)  
**Reklamation Zustellung bitte an:** Tel.: 0 65 02 - 91 47-335, -336, -713 und -716  
E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

VERLAG + DRUCK

**LINUS WITTICH**  
Heimat- und Bürgerzeitungen